

Vorsorgevollmacht - Erwachsenenvertretung

Diese Präsentation wurde mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt.
Dennoch übernehmen nhp notare keine Gewähr für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Folien und Inhalte.

Disclaimer

- Diese Präsentation wurde mit größtmöglicher Sorgfalt nach bestem Gewissen erstellt. Dennoch übernehmen nhp notare keine Gewähr für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Folien und Inhalte.

Inhaltsübersicht

- Überblick
- Vertretungsformen
- Exkurs: Patientenverfügung
- Sonstiges (Literatur/Judikatur)

Teil I
Überblick



Überblick

- 2. Erwachsenenschutzgesetz
- Entscheidungsfähigkeit
- Handlungsfähigkeit
- Geschäftsfähigkeit/Deliktsfähigkeit

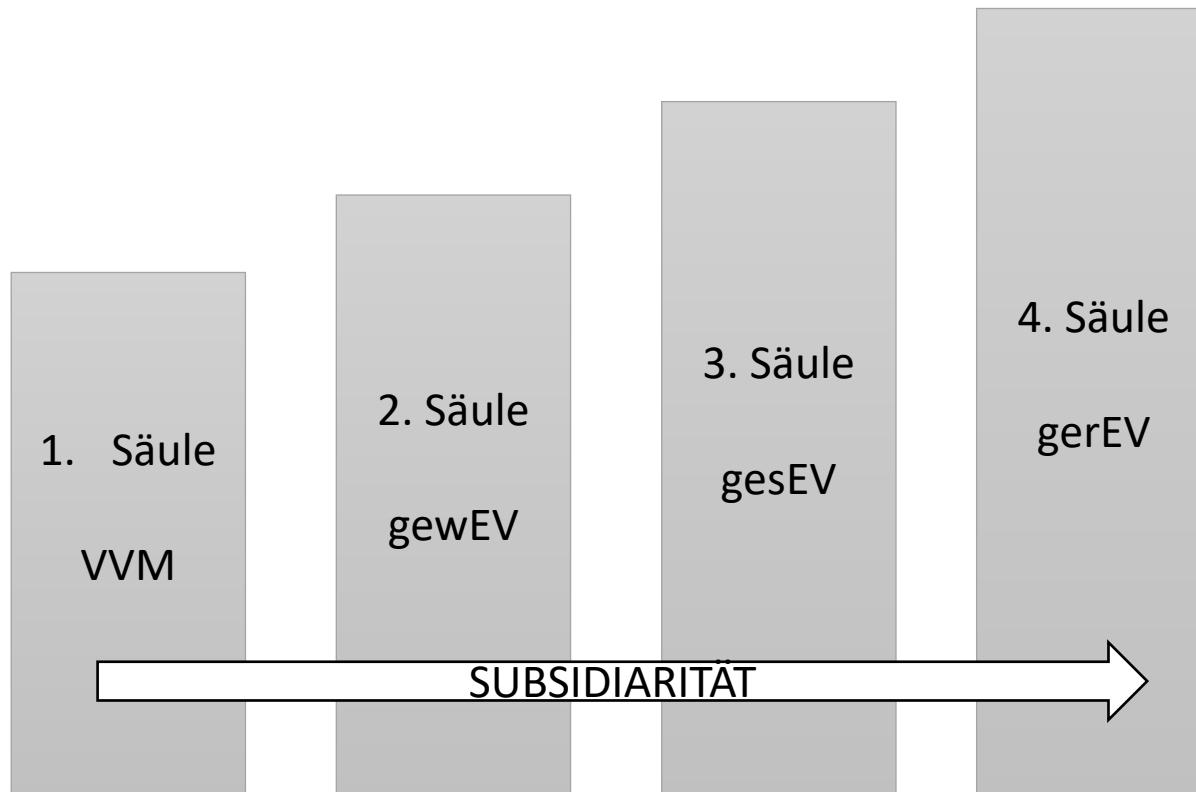
2. Erwachsenenschutzgesetz

- Selbstbestimmung der betroffenen Person (§ 239 Abs 1 ABGB)
- Vertretung = ultima ratio
- durch Unterstützung Dritter Angelegenheiten selbst besorgen
- Handlungsfähigkeit durch Vorsorgevollmacht oder Erwachsenenvertretung nicht eingeschränkt
- fehlt Entscheidungsfähigkeit, Alltagsgeschäfte trotzdem möglich
- Berücksichtigung der Wünsche der vertretenen Person

2. Erwachsenenschutzgesetz

- seit 01.07.2018 in Kraft
- „Vier-Säulen-Modell“
 - Vorsorgevollmacht (VVM)
 - gewählte Erwachsenenvertretung (gewEV)
 - gesetzliche Erwachsenenvertretung (gesEV)
 - gerichtliche Erwachsenenvertretung (gerEV)
- Subsidiarität zwischen VVM und allen Formen der EV
- Solange VVM möglich ist, kann daher keine EV registriert werden.

Vier-Säulen-Modell



Vier-Säulen-Modell

- Durchbrechung des Grundsatzes der Subsidiarität?
- Ja, z.B.
 - In VVM wurde ein Fall nicht bedacht und eine Ergänzung der VVM ist nicht mehr möglich, weil zwischenzeitlich bereits der Vorsorgefall eingetreten ist.
 - In der Vereinbarung über eine gewEV wurde ein Fall nicht bedacht und eine Ergänzung ist nicht mehr möglich, weil die betroffene Person zwischenzeitlich ihre Entscheidungsfähigkeit verloren hat.

Vertretungsformen (Auszug aus dem ÖZVV, Stand 30.06.2019)

- Vorsorgevollmacht 136.970
- gewEV 1.505
- gesEV 7.879
- einstw. ger. EV 2.245
- gerEV 5.217
- positive EVV 11.255
- negative EVV 192
- Vorab-Widerspruch 442

Auszug aus dem ÖZVV, Stand 30.06.2019

- Neueintragungen von Notaren 36.217
- Neueintragungen von Rechtsanwälten 6.752
- Neueintragungen von Vereinen 4.319
- Neueintragungen von Gerichten 7.952

Entscheidungsfähigkeit/Einsichts- und Urteilsfähigkeit

■ Entscheidungsfähigkeit

- Bedeutung und Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen,
- Willen danach bestimmen und
- sich entsprechend verhalten
- wird im Zweifel bei Volljährigen vermutet

■ Entscheidungsfähigkeit zu beurteilen

- nach Maßgabe der konkreten Fähigkeiten
- im rechtlich relevanten Zeitpunkt
- in Hinblick auf die konkrete Rechtshandlung

Handlungsfähigkeit

■ Handlungsfähigkeit

Fähigkeit einer Person, sich im jeweiligen rechtlichen Zusammenhang durch eigenes Handeln zu berechtigen und zu verpflichten.

- setzt Entscheidungsfähigkeit voraus
- gegebenenfalls zusätzliche Anforderungen (Alter)

Handlungsfähigkeit

- Handlungsfähigkeit = Geschäftsfähigkeit + Deliktsfähigkeit
- Geschäftsfähigkeit: Fähigkeit, sich durch eigenes Verhalten rechtsgeschäftlich zu berechtigen und zu verpflichten
- Deliktsfähigkeit: Fähigkeit, aus eigenem rechtswidrigen Verhalten schadenersatzpflichtig zu werden

Handlungsfähigkeit

■ Handlungen einer entscheidungsunfähigen Person ohne Vertreter:

- nichtig
- Ausnahme: Alltagsgeschäfte nach § 242 Abs 3 ABGB (soweit kein Genehmigungsvorbehalt angeordnet worden ist)
- Ausnahme: Annahme eines bloß zum Vorteil gemachten Versprechens

Teil II

Vertretungsformen

Überblick

- Vorsorgevollmacht
- gewählte Erwachsenenvertretung (gewEV)
- gesetzliche Erwachsenenvertretung (gesEV)
- gerichtliche Erwachsenenvertretung (gerEV)
- positive Erwachsenenvertreterverfügung
- negative Erwachsenenvertreterverfügung
- Vorab-Widerspruch
- ärztliches Zeugnis
- Sonstiges

Vorsorgevollmacht

- Eine Vorsorgevollmacht ist eine Vollmacht, die nach ihrem Inhalt dann wirksam werden soll, wenn der Vollmachtgeber die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Entscheidungsfähigkeit verliert.
- Der Vollmachteber kann auch die Umwandlung einer bestehenden Vollmacht in eine Vorsorgevollmacht bei Eintritt des Vorsorgefalls anordnen (untechnisch: „sofort wirksame“ Vorsorgevollmacht).
- Rechtsgrundlage §§ 260 ff ABGB

Vorsorgevollmacht

■ Wer darf vertreten?

- Jede „geeignete“ Person, außer wenn
 - selbst „schutzberechtigt“,
 - Gefährdung für das Wohl der volljährigen Person (z.B. strafgerichtliche Verurteilung)
 - Abhängigkeitsverhältnis oder vergleichbar enge Beziehung zu einer Einrichtung, in der sich die volljährige Person aufhält oder von der diese betreut wird.
- max 15 VVM und EV's (außer Vereine und „besonders geeignete“ Notare/RA)
- Prüfpflicht der Eintragungsstelle

Vorsorgevollmacht

■ Vertretung durch juristische Person möglich?

- ja, ist möglich
- hier aber besonders auf Ausschlussgründe achten (z.B. bei Pflegeeinrichtung, in der der Vollmachtgeber aufhältig ist oder später einmal sein möchte)

Vorsorgevollmacht

■ Wie wird eine VVM errichtet?

- schriftliche und höchstpersönliche Errichtung vor
 - Notar
 - Rechtsanwalt
 - Erwachsenenschutzverein
- Errichtung nur vor Notar/RA möglich, wenn in VVM geregelt:
 - Unternehmen
 - Stiftungen
 - Liegenschaften
 - im Ausland befindliche sonstige Vermögenswerte
 - wenn besondere Rechtskenntnisse erforderlich sind

Vorsorgevollmacht

■ Eintragung im ÖZVV

- Zunächst bloß die Eintragung der Errichtung einer VVM, nicht aber deren sofortige Wirksamkeit!
- Wäre sie sofort wirksam, könnte sie nicht errichtet werden.
- Falscheintragung begründet Haftung der Eintragungsstelle. Der Vertragspartner (z.B. Bank, dazu sogleich) ist NICHT zur Überprüfung der Konformität der Eintragung verpflichtet!

Vorsorgevollmacht

- grundsätzlich unbefristet
- Befristung könnte man vereinbaren (nicht zu empfehlen)

Beendigung (§ 246 ABGB)

- Widerruf durch Vollmachtgeber
- Kündigung durch Vollmachtnehmer
- Wegfall des Vorsorgefalls
- Tod Vollmachtgeber/-nehmer
- gerichtliche Entscheidung

Vorsorgevollmacht

EXKURS: Kann VVM digital errichtet werden?

- qualifizierte elektronische Signatur erfüllt das rechtliche Erfordernis der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB (§ 4 Abs 1 SVG)
- Ausnahmen (§ 4 Abs 2 SVG):
 - letztwillige Verfügungen
 - folgende Willenserklärungen nur dann, wenn das Dokument über die Erklärung die Bestätigung eines Notars oder eines Rechtsanwalts enthält, dass er den Signator über die Rechtsfolgen seiner Signatur aufgeklärt hat:
 - Willenserklärungen des Familien- und Erbrechts, die an die Schriftform oder ein strengeres Formerfordernis gebunden sind.
 - Bürgschaftserklärung (§ 1346 Abs. 2 ABGB), die von Personen außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit abgegeben wird

Vorsorgevollmacht

EXKURS: Kann VVM digital errichtet werden?

- Zwischenfrage: Fällt VVM unter „Willenserklärungen des Familienrechts, die an die Schriftform oder ein strengeres Formerfordernis gebunden sind?“
- Ergebnis:
 - mE irrelevant, ob diese Frage zu bejahen oder zu verneinen ist. Wenn man in die VVM Belehrung aufnimmt, dass Signator über die Rechtsfolgen seiner Signatur aufgeklärt wurde, ist Schriftformerfordernis jedenfalls erfüllt.
 - digitaler Notariatsakt gem §§ 90a iVm 69a NO mE daher ebenfalls möglich (jedoch nicht zu empfehlen)

Vorsorgevollmacht und Bankgeschäfte

- Konsenspapier: Bankgeschäfte und Erwachsenenschutz
- Gattungsvollmacht grundsätzlich ausreichend
- jedoch auf Formulierung achten
- bei „sofort wirksamen“ VVM heikel
- bestehende Zeichnungsberechtigung bleibt von der Erwachsenenvertretung unberührt

Vorsorgevollmacht und Grundbuch

- Spezialvollmacht oder Gattungsvollmacht erforderlich
- vom Vollmachtgeber zumindest beglaubigt unterfertigt
- Gattungsvollmacht nur 3 Jahre gültig
- gilt bei VVM unbefristet
- Achtung: bei „sofort wirksamer“ VVM gilt zunächst 3-Jahresfrist
→ erst nach Eintritt des Vorsorgefalles unbefristet

Vorsorgevollmacht und Gesellschaftsrecht

- Ausübung Stimmrecht in Generalversammlungen zulässig, bedarf aber einer schriftlichen, auf die Ausübung des Stimmrechts lautenden, Vollmacht
- Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen unter Lebenden bedarf eines Notariatsaktes
- Vollmachten zur Errichtung eines Notariatsaktes müssen entweder öffentliche Urkunden oder zumindest beglaubigt unterfertigt sein
- falls gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten in VVM geregelt werden sollen, empfiehlt sich also zumindest beglaubigte Unterfertigung der VVM

gewählte Erwachsenenvertretung

- Soweit eine volljährige Person ihre Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht für sich selbst besorgen kann, dafür keinen Vertreter hat und eine Vorsorgevollmacht nicht mehr errichten kann, aber noch fähig ist, die Bedeutung und Folgen einer Bevollmächtigung in Grundzügen zu verstehen, ihren Willen danach zu bilden und sich entsprechend zu verhalten, kann sie eine oder mehrere ihr nahe stehende Personen als Erwachsenenvertreter zur Besorgung dieser Angelegenheiten auswählen.
- Rechtsgrundlage: §§ 264ff ABGB

gewählte Erwachsenenvertretung

- keine VVM mehr möglich, aber gesEV noch nicht erforderlich
- eingeschränkte Handlungsfähigkeit genügt (ärztliches Zeugnis!)
- Errichtung vor Notar/Anwalt/Erwachsenenschutzverein
- zumindest Schriftform erforderlich
- Auswahl einer Vertretungsperson (Freunde, Familie, andere nahestehende Person), kein eingeschränkter Personenkreis wie bei gesEV
- betroffene Person wählt Vertreter selbst
- Wirkungsbereich ist individuell gestaltbar
- Kontrolle durch das Gericht (wie beim gesEV, siehe unten)
- Registrierung im ÖZVV
- zeitlich unbefristet

gewählte Erwachsenenvertretung

- juristische Person als gewählter Erwachsenenvertreter möglich?
- nicht möglich, weil zu juristischer Personen kein persönliches Naheverhältnis besteht (vgl Wortlaut § 264 ABGB).
- Mangels persönlichem Naheverhältnis scheiden daher auch Notare und Rechtsanwälte als gewählte Erwachsenenvertreter aus.
- Achtung: mehrere Erwachsenenvertreter möglich, aber nur für unterschiedlichen Wirkungsbereich

gewählte Erwachsenenvertretung

- Formerfordernisse für die Vereinbarung einer gewEV bei besonderen Wirkungsbereichen (Grundbuchsrecht, Gesellschaftsrecht) zu berücksichtigen?
- Zumindest im Grundbuchsrecht strittig:
 - Beglaubigung erforderlich, weil Vereinbarung einer gewEV eine Privaturkunde iSd § 31 Abs 1 GBG ist
 - Gegenmeinung: Schriftform genügt, weil ohnehin Genehmigung des P-Gerichts erforderlich und die Urkunde über die Vereinbarung einer gewEV beim Grundbuch nicht vorgelegt werden muss

gesetzliche Erwachsenenvertretung

- Eine volljährige Person kann in den in § 269 angeführten Angelegenheiten von einem oder mehreren nächsten Angehörigen vertreten werden, soweit sie
 - diese Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen kann,
 - dafür keinen Vertreter hat,
 - einen solchen nicht mehr wählen kann oder will und
 - der gesEV nicht vorab widersprochen hat und dies im ÖZVV registriert wurde.

gesetzliche Erwachsenenvertretung

- nächste Angehörige sind (taxativ):

- Eltern, Großeltern, volljährige Kinder/Enkelkinder, Geschwister, Nichten/Neffen, Ehegatte/eingetragener Partner, Lebensgefährte (wenn seit mind 3 Jahren im gemeinsamen Haushalt) des Betroffenen sowie in einer pos EVV genannte Personen
- Vorsicht bei Lebensgefährten!

gesetzliche Erwachsenenvertretung

- Antrag des künftigen Vertreters erforderlich
- ärztliches Zeugnis erforderlich (Muster)
- Wirkungsbereich gesetzlich festgelegt (vgl § 269 ABGB):
 - Vertretung in Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren
 - Vertretung in gerichtlichen Verfahren,
 - Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten,
 - Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs,
 - Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von damit im Zusammenhang stehenden Verträgen,
 - Änderung des Wohnortes und Abschluss von Heimverträgen,
 - Vertretung in nicht in Z 5 und 6 genannten personenrechtlichen Angelegenheiten sowie Abschluss von nicht in Z 4 bis 6 genannten Rechtsgeschäften

gesetzliche Erwachsenenvertretung

- Belehrung von Antragsteller und Betroffenem erforderlich (vgl § 270 Abs 3 ABGB)
- Eintragungsstelle muss sich persönlich einen Eindruck vom Zustand des Betroffenen machen und Belehrung und seine Eindrücke dokumentieren.
- Selbst bei faktischer Unmöglichkeit einer Belehrung der betroffenen Person kann eine gesEV registriert werden
- Registrierung im ÖZVV durch Notar, RA, oder ErwSchV
- Achtung: mehrere Erwachsenenvertreter möglich, aber nur für unterschiedlichen Wirkungsbereich (§ 243 Abs 3 ABGB)

gesetzliche Erwachsenenvertretung

- Änderung bestehender gesEV?
 - derzeit nur Löschung und gänzliche Neueintragung möglich
- Wechsel von gerEV auf gesEV
 - Gerichtsbeschluss erforderlich (Eintragung im ÖZVV nur deklarativ)
 - gesEV erst danach möglich

gesetzliche Erwachsenenvertretung

Pflichten des Erwachsenenvertreters gegenüber der vertretenen Person

- Interessenwahrung
- Verständigung von beabsichtigten Entscheidungen
- Berücksichtigung der betroffenen Person
- persönlicher Kontakt (mindestens einmal im Monat)
- Verschwiegenheitspflicht
- Bemühung um Betreuung
- Überlassung der erforderlichen Finanzmittel an die betroffene Person
- Vermögensveranlagung
- Pflicht zur Rechnungslegung

gesetzliche Erwachsenenvertretung

Pflichten des Erwachsenenvertreters gegenüber dem Gericht (§ 259 ABGB, §§ 130, 134f AußStrG)

- Antrittsbericht
- Lebenssituationsbericht
- Rechnungslegung
- Schlussbericht

gesetzliche Erwachsenenvertretung

- gesEV ist befristet auf drei Jahre (vgl § 246 Abs 1 Z 5 ABGB)
- EXKURS Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger
 - Pendant zur gesEV vor Inkrafttreten des 2. ErwSchG
 - Angehörigenvertretung war grds unbefristet gültig
 - Achtung: Übergangsbestimmung ABGB
 - (ursprünglich unbefristete) Angehörigenvertretungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des 2. ErwSchG (01.07.2018) noch bestanden haben, sind mit 01.07.2021 abgelaufen

Erwachsenenvertreterverfügung

- positive EVV (jemand soll im Bedarfsfall Erwachsenenvertreter werden)
- negative EVV (jemand soll im Bedarfsfall nicht Erwachsenenvertreter werden)
- Registrierung im ÖZVV

Vorab-Widerspruch

- Erklärung des Betroffenen, dass eine gesetzliche Erwachsenenvertretung für ihn nicht registriert werden darf.
- Widerspruch gegen ausgewählte oder alle Vertretungshandlungen möglich
- Registrierung im ÖZVV

ärztliches Zeugnis

- einheitliches Muster auf Homepage des BMJ für:
 - Eintritt des Vorsorgefalles einer VVM
 - Vereinbarung über eine gewEV
 - gesEV
- Angaben zu betroffener Person
- Bestätigung, dass betroffene Person
 - aufgrund psychischer Krankheit/vergleichbarer Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit
 - die im ärztlichen Zeugnis bezeichneten Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann
- Zeugnis bloß über das Vorliegen etwa einer psychischen Krankheit reicht nicht!

ärztliches Zeugnis

- Ort/Datum
- Stempel + Unterschrift Arzt
- Aus Stempel muss Name des Arztes ersichtlich sein, Stempel vom Krankenhaus allein reicht nicht!
- Qualifikation des Arztes:
 - typischerweise Psychiater oder Neurologe
 - auch Allgemeinmediziner möglich (hat aber für das Fehlen der erforderlichen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen einzustehen, wenn er sich auf Spezialgebiet „wagt“)

ärztliches Zeugnis

- ärztliche Bestätigung begründet Vermutung der Richtigkeit
- Eintragungsstelle trifft grds keine Nachforschungspflicht
- Achtung: Bei offensichtlichen Zweifeln (z.B. Hinweise von Verwandten oder Blankozeugnis des Arztes) ist Amtshandlung jedoch zu verweigern

Sonstiges

- Der Gerichtskommissär hat die Beendigung einer Vorsorgevollmacht oder Erwachsenenvertretung, die im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis für den Verstorbenen, sei es als Vertretener oder Vertreter, eingetragen ist, zu registrieren (§145a AußStrG)
- P-Gericht ist von Beendigung zu verständigen (§140h Abs 7 NO)
- internationale Aspekte:
 - Haager Übereinkommen über den internationalen Schutz Erwachsener vom 13.01.2000 (HESÜ)
 - mit Liechtenstein: Abkommen über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft vom 1.4.1955 idF des Ergänzungsvertrags vom 1.6.1966
 - mit Bosnien und Herzegowina/Mazedonien/Montenegro/Serbien/Slowenien: Konsularvertrag zwischen Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien vom 18.03.1960
 - IPRG (insbes §§15, 49)

Vergleichstabelle

	VVM	gewEV	gesEV
Form	zumindest Schriftform (§ 5a NO beachten), Notariatsakt empfohlen	zumindest Schriftform (§ 5a NO beachten)	Antrag des künftigen Erwachsenenvertreters (eingeschränkter Personenkreis, vgl § 268 (2) ABGB), § 5a NO?
Voraussetzungen	höchstpersönlich	höchstpersönlich/Standesurkunden/ZMR/ärztliches Zeugnis	Antrag/Standesurkunden/ZMR/ärztliches Zeugnis
Dauer	grds unbefristet	grds unbefristet	3 Jahre gültig
gerichtl. Kontrolle	NEIN	JA	JA
Rechnungslegung	NEIN	JA	JA
Entgelt	möglich	NEIN, nur Barauslagen	NEIN, nur Barauslagen

Vergleichstabelle

	VVM	gewEV	gesEV
mehrere Vertreter möglich?	JA, auch für denselben Wirkungsbereich möglich	JA, aber nur für unterschiedliche Wirkungsbereiche (vgl § 243 Abs 3 ABGB)	JA, aber nur für unterschiedliche Wirkungsbereiche (vgl § 243 Abs 3 ABGB)
Registrierung im ÖZVV?	JA (1. Errichtung VVM, 2. Eintritt des Vorsorgefalles)	JA	JA
Meldung an P-Gericht?	nur auf Verlangen (vgl § 140h (7) NO)	JA	JA
Genehmigung P-Gericht?	nur ausnahmsweise (z.B. §§ 254-256; 257 Abs 3 ABGB)	grds immer bei ao Wirtschaftsbetrieb (§ 167 Abs 3 ABGB); §§ 215 -224 ABGB; §§ 254-257 ABGB	grds immer bei ao Wirtschaftsbetrieb (§ 167 Abs 3 ABGB); §§ 215 -224 ABGB; §§ 254-257 ABGB

EXKURS

Patientenverfügung

Patientenverfügung

■ Eine Patientenverfügung ist

- eine Willenserklärung, mit der ein Patient
- eine medizinische Behandlung
- ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn er
- im Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr einsichts-, urteils- oder äußerungsfähig ist

■ „kleine Schwester“ der VVM

Patientenverfügung

- kann nur höchstpersönlich errichtet und widerrufen werden
- Entscheidungsfähigkeit muss vorliegen
- PV ist unwirksam, wenn (§ 10 PatVG):
 - nicht frei und ernstlich erklärt oder durch Irrtum, List, Täuschung oder physischen oder psychischen Zwang veranlasst wurde
 - Inhalt strafrechtlich nicht zulässig ist oder
 - Stand der medizinischen Wissenschaft sich im Hinblick auf den Inhalt der Patientenverfügung seit ihrer Errichtung wesentlich geändert hat

verbindliche oder andere PV

■ verbindliche Patientenverfügung

- schriftlich
- ärztliche Aufklärung
- juristische Aufklärung
Patientenvertretungen (Notar/RA/ErwSchV/Mitarbeiter)
- 8 Jahre gültig

■ andere Patientenverfügung

- wenn keine verbindliche PV
- je eher der verbindlichen PV entspricht, desto eher zu berücksichtigen

Patientenverfügung

- Register
 - Patientenverfügbungsregister des österreichischen Notariats
 - Patientenverfügbungsregister der österreichischen Rechtsanwälte
- Eintragung in einem Patientenverfügbungsregister ist nicht Voraussetzung für die gültige Errichtung der Patientenverfügung
- bestehende PV hindert medizinische Notfallversorgung nicht, sofern der mit der Suche nach einer Patientenverfügung verbundene Zeitaufwand das Leben oder die Gesundheit des Patienten ernstlich gefährdet (vgl §12 PatVG)

internationale Sachverhalte

- Voraussetzungen, Bestehen, Umfang, Wirkungen, Änderung und Beendigung einer Patientenverfügung richten sich für Behandlungen in Österreich nach österreichischem Recht.

Patientenverfügung in der Pandemie

- In vielen PV ist festgehalten, dass die Behandlung mit einer Herz-Lungenmaschine/künstliche Beatmung abgelehnt wird.
- Ist der Umstand, dass der Ausbruch der COVID19-Pandemie bei Errichtung der PV nicht berücksichtigt wurde, zu berücksichtigen?

Teil III

Sonstiges

Literatur - Judikatur

ausgewählte Literatur

- *Deixler-Hübner/Schauer, Erwachsenenschutzrecht (2018)*
- *Bundesministerium für Justiz (Hrsg), Erwachsenenschutzrecht – Wissenswertes für Vertretene, Vertreter*innen und Interessierte² (2021) – abrufbar unter: <https://www.justiz.gv.at/home/service/erwachsenenschutz/informationsbroschueren~41.de.html>*
- *Christoph Mondel, Die Form von Vereinbarungen über die gewählte Erwachsenenvertretung für Einverleibungen im Grundbuch, iFamZ 2020, 311*
- *Nigsch, Die neue Vorsorgevollmacht nach dem 2. ErwSchG (Teil I) – Die Vollmacht, ihr Wirkungsbereich und die Errichtung, EF-Z 2018/74, 148.*
- *Nigsch, Die neue Vorsorgevollmacht nach dem 2. ErwSchG (Teil II). Das Wirksamwerden, die Beendigung und Übergangsbestimmungen, EF-Z 2018/97, 210.*
- *Nigsch, Eintritt des Vorsorgefalls und Verlust der Entscheidungsfähigkeit – Überlegungen zu 5 Ob 145/19p, EF-Z 2020/67, 162.*
- *Schauer, Praxisfragen des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes in FS Bittner (2018), 603.*

Judikatur

- OGH 24.9.2019, 5 Ob 145/19p (keine Entscheidungsfähigkeit im Zeitpunkt der Errichtung der VVM mehr vorhanden)
- OGH 30.10.2018, 20b88/18g (reicht, wenn VVM als Gattungsvollmacht ausgestaltet ist)
- OGH 20.11.2017, 5Ob119/17m (Eintritt des Vorsorgefalls ist im Gegensatz zur Bestellung eines Erwachsenenvertreters im Grundbuch nicht gem § 20 lit a GBG anzumerken)
- OGH 28.08.2013, 5Ob47/13t (wenn Urkunde der VVM + ÖZVV Auszug über Eintritt des Vorsorgefalles vorgelegt werden, kann GB-Gericht auf Wirksamkeit der VVM vertrauen, solange ihm nichts Gegenteiliges bekannt oder fahrlässig nicht bekannt ist)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Diese Präsentation wurde mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt.
Dennoch übernehmen nhp notare keine Gewähr für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Folien und Inhalte.

Mag. Maximilian Ableidinger

Notarsubstitut

Notare Huppmann, Poindl, Pfaffenberger, Nierlich
Brandstätte 6, Eingang Wildpretmarkt 2-4, 1010 Wien
T: +43-1-512 28 65-0 | F: +43-1-512 28 65-21
E: ableidinger@nhp.at | W: www.nhp.at

Diese Präsentation wurde mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt.
Dennoch übernehmen nhp notare keine Gewähr für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Folien und Inhalte.